



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

§.II. Beschwehrungen über die von der Guarnison zu Heilbrunn verübende Excessus.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.
Sept.

„derglichen worden sey, zweyen Bürger-
meistern, bis zu Ausgang der Sache,
gleichsam in Sequestrum einliefern las-
sen möchte. Welchem von Sachsen-
Altenburg noch begehrt wurde, daß
man von Seiten des Convents inne-
diere auch an Chur-Pfalz, item an
die zu Maynz versammelte aller Chur-
Fürsten am Rhein Gesandten, inglei-
chen an die Land-Gräfin zu Hessen-Cas-
sel schreiben, auch mit dem Baron Dr.
enstirn daraus sprechen, den Chur-
Brandenburgischen Gesandten Wesen-
becium aber, weil selbiger die Chur-
Pfälzische Negoria bey dem Con-
vent mit besorge, ersuchen solle, dem
Churfürsten solches einzurathen.

Im Chur-Fürsten-Rath wurde

zwar der Vorschlag de Sequestratione
vel quasi auch beliebt, jedoch, daß
man es nur bloß mündlich den Kayser-
lichen Plenipotentiaris vortragen, des
Schreibens aber sich enthalten solle. „Ad
„2) resolvirte man, die Franckenthalische
„Restitution noch ferner zu urgiren, ad
„3) hingegen, es bey der den Franzosen
„ertheilten Antwort schlechterdings be-
„wenden zu lassen.

Es wolte zwar durch den Hefsen-
Casselschen Gesandten von Krossigk
das Chur-Pfälzische Verfahren bey dem
Kayserlichen Hof zu Wien justificirt
werden; wurde aber resolvirt, die Eva-
cuation des Orts dem Churfürsten per
Rescriptum aufzugeben.

S. II.

Ordinären
te Excessus
in Cate-
pösischen
Garnison zu
Heylbrunn.
N. I.

Wessen sonst der Churfürst zu Pfalz
sich gegen der Chur-Fürsten und Stän-
de Gesandten wegen Unterhalts der
Heylbrunnischen Garnison erklärt
habe; giebt die Anlage sub N. I. zu er-
kennen: Worauf die Realitäten auch
gar bald erfolgt sind, massen gleich her-
nach in dem Stifft Bamberg der An-
fang mit der würcklichen Execution ge-
macht, und aus einem Städtlein beyde
Bürgermeister und etliche Bürger als
Geißeln mit fortgenommen, auch Culm-
bach und Würzburg dergleichen ange-
deutet, aus dem Hohenloischen und
Rimpurgischen aber der Herrschafft
das Vieh hinweg getrieben worden: Und
als die verwittbte Gräfin von Hohenlohe-
Neuenstein, wegen der Ihr abgenom-
menen 86. Stück fetter Dachsen, sich selbst
nach Heylbrunn verfügt; hat sich der

Commendant gegen selbige vernehmen
lassen, „alles, was im Fränc- und Schwä-
bischen Creys wäre, sey Ihm, in Er-
manglung des benöthigten Unterhalts,
zur Execution angewiesen, so gar, daß
wenn Er des Churfürsten zu Maynz
Leib-Perde vor der Gutschen anträsse,
Er selbige hinwegzunehmen befugt sey ic.

Chur-Pfalz wurde dadurch noch mehr
animirt, da bey dem Kayserlichen Hof
dergleichen Proeeduren nicht abgestellet
wurden, vielmehr der Befehl an die Creys-
Aemter ergieng, die Monatlichen 8000.
thlr. vor die Heylbrunnische Garnison
in die beyden Creysse Francken und
Schwaben zu repariren, auch mit der
Zahlung in so lange, bis Franckenthal
restituirt sey, sub Poena fractae Pacis
zu continuiren.

N. I.

Diätar. Norinberga d. 12. Sept. 1650.

Chur-Pfälzisches Schreiben an den Convent wegen der Heylbrunnischen
Guarnison.

Carl Ludwiga, von Gottes Gnaden Pfalz-Gräf bey Rhein, des Heiligen Rö-
mischen Reichs Erz-Truchsaß und Churfürst, Herzog in Bayern ic.

Unsern Freundlichen auch Günstigen Gruß zuvor, Wohl- und Ehrwürdige,
Hoch- und Wohlgebohrne, Wohl-Edle, Gestrenge, Edle, Beste und Hochgelahr-
te, Freundliche Liebe Herrn Grafen, besonders Liebe, und Liebe Besondere.

Ob Wir wohl der ungezweiffelten Hoffnung gestanden, es würde die Resti-
tution

Zweyter Theil.

Ecce

tution

1650.
Sept.

tucion Unserer Vestung Franckenthal dem Frieden-Schluss und Executions-Recess, auch darauf beschehener Vertröstung und Versicherung gemäß, erfolgt, und also Unsere äußerst verderbte Lande von den bishero ausgestandenen, und noch beharrlich ausstehenden unerträglichen Beschwehrungen und sonst besorgenden Gefahr, dermahleinst befreyet, oder doch zum wenigsten unmittelbar der Unterhalt vor die Heylbrunnische Besatzung richtig bengeschaffet worden seyn: Nachdem aber deren keines bishero erfolgt, ja so gar die in dem Executions-Recess versprochene Repartition über den Schwäbischen und Fränkischen Creysß, Unsers zu Nürnberg gehalten Gesandten insändigen Sollicitiren ungeachtet, nicht verfertigt und ausgehert werden wollen; Gleichwohl unbillig, daß Wir auf einer Seiten Unserer Vestung entrathen, und daß Unsere Lande den vorigen und sich noch täglich häuffenden Beschwehrungen wider den Frieden-Schluss beharrlich unterworfen bleiben, und daß auf der andern Wir auch desjenigen, so Uns nur etlicher massen zu einer Versicherung und geringen Ergößlichkeit in dem Executions-Recess verordnet, ferners in Mangel stehen, so haben Wir eine Nothdurfft erachtet, solches den Herrn und Euch hiemit zu Gemüth zuführen. Dieselbe fleißig ersuchend, Sie wollen die Restitution mehrgedachter Unserer Vestung äußerst befördern, inmittelst aber und bis selbige erfolgt, nicht allein die Repartition über gedachte beyde Creysße, dem von Ihnen hohen Principalen beliebten Executions-Recess gemäß, dermahleinst verfertigen, und Uns zuschicken, sondern auch, damit Wir Uns gedachter Repartition so bald nicht gebrauchen, auch die unschuldige benachbarte Stände (welche Wir bishero, ungeachtet Wir vermöge des Executions-Recessus es nicht schuldig gewesen, zu Bezeugung Unserer Gedult und Erhaltung desto mehrern Gimpffs, verschobnet) mit der Uns zugelassenen Execution nicht beschwehren, auch zu solchem Ende Unsere Besatzung in Heylbrunn, zu der Stadt mehrern Belästigung, nicht verstärken düssen, die in den Schwäbisch und Fränkischen Creysß-Cassen etwann vorhandene oder etwann bald einkommende Gelder schleunigst auf Heylbrunn zu Handen Unsers Receptoris liefern lassen; Sollte aber solches über alle Zuversicht nicht geschehen, so wird Unser Commendant zu Heylbrunn nicht vorüber können, die bishero verschobene Execution zu Werck zu richten, da Wir dann an der dannenhero entstehenden Ungezogenheit unschuldig seyn, und selbige diejenigen verantworten lassen wollen, welche selbige verursacht, habens den Herrn und Euch, denen Wir mit günstigen Willen wohl bengethan, nicht verhalten wollen. Heylberg den 30. August 1650.

Der Herren und Euer

Copia Schreibens von Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Heylberg etc. an des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten und Stände bey gegenwärtigen allgemeinen Friedens-Executions-Tractaten anwesenden Gesandten, Räten und Bottschaften.

Freund bereit und gutwilliger
Carl Ludwiga Pfalz-Gräf
Churfürst etc.

§. III.

Von denen
Annis Discretionis, eine
Religion anzunehmen.

Sonnabends den 24. Sept. wurde im Deputations-Rath anfänglich das Concept der Antwort an die Stadt Augspurg vorgenommen, die dortigen Religions-Differentien betreffend; als man aber auf die *Determinationem Annorum Discretionis* kam, waren beyderseits Religions-verwandte Stände darinnen unterschiedener Meinung: Catholici wollten das Zehende Jahr, Evan-

gelici das Nehtzehende Jahr seyn, da ein Mensch mit Vernunft sich determiniren könne, zu welcher Religion er sich begeben wolle. Weil man sich nun nicht darüber vergleichen konnte, wurde von beyden Seiten auf 2. berühmte Theologos compromittirt, und zwar, ex Parte Catholicorum, auf den *Pater Marcellum, Societatis Jesu*, zu Bamberg, von den Augspurgischen Confessi-

Wird von
Nächstwegen
auf 2. Theologos utriusque Religionis compromittirt.